

Fachspezifische Prüfungsordnung für den Weiterbildenden Masterstudiengang "International Mathematics Education" an der Universität Bremen

Inkrafttreten: 14.11.2012

Fundstelle: Brem.ABI. 2012, 893

Der Fachbereichsrat 3 hat auf seiner Sitzung am 3. April 2012 gemäß § 87 Absatz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBI. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Juni 2010 (Brem.GBI. S. 375) folgende Prüfungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Studienumfang, Regelstudienzeit, und Abschlussgrad

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungs-Masterstudienganges"International Mathematics Education" sind insgesamt 60 Leistungspunkte (Credit Points = CP) nach dem Europäischen Leistungspunktesystem zu erwerben.
- (2) Die Studienleistungen im postgradualen berufsbegleitenden Studium werden als Teilzeitstudium über einen Zeitraum von 24 bis zu 36 Monaten erbracht, beginnend zum 1. Juli eines Kalenderjahres.
- (3) Alle Module und die Masterarbeit sollen in einem Zeitraum von 36 Monaten absolviert werden.
- (4) Auf begründeten Antrag hin kann die Frist gemäß Absatz 3 vom Prüfungsausschuss um sechs Monate verlängert werden.
- (5) Aufgrund der bestandenen Prüfung wird der Abschlussgrad

"Master of Arts" (abgekürzt M. A.)

verliehen.

(6) Das Studium ist entgeltpflichtig.

§ 2 Studienaufbau, Module und Leistungspunkte

- (1) In den folgenden Prüfungsgebieten müssen gemäß Anhang 1 Module belegt und Leistungspunkte erworben werden:
- 1. Pflichtbereich C (12 CP):
 - Module C1: Comparing Mathematics Curricula Internationally (6 CP)
 - Module C2: Understanding Mathematics Education Research (6 CP)
- **2.** Wahlpflichtbereich M (mindestens 10 CP):
 - Module M1: Proof, Reasoning and Argumentation in Mathematics Education (5
 CP)
 - Module M2: Problem Solving and Problem Based Teaching in Mathematics Education (5 CP)
 - Module M3: Modelling in Mathematics Education (5 CP)
- **3.** Wahlpflichtbereich E (mindestens 10 CP)
 - Module E1: Assessment in Mathematics Education (5 CP)
 - Module E2: Mathematics Education and Technology (5 CP)
 - Module E3: Global Issues in Mathematics Education (5 CP)
- **4.** Wahlbereich (höchstens 10 CP)
 - Module O1: Independent Readings in Mathematics Education (5 CP)
 - Module O2: Topics in International Mathematics Education (5 CP)

- Module O3: Innovative Methods for Mathematics Teaching (5 CP)
- Module O4: Professional development and leadership in school mathematics. (5
 CP)
- (2) Ein Modul aus dem Wahlbereich kann durch Module aus den Wahlpflichtbereichen ersetzt werden.
- (3) Studierende können weitere Veranstaltungen aus den Themenbereichen Advanced Mathematics oder Advanced Education als Wahlveranstaltungen vorschlagen. Über die Anerkennung als Wahlveranstaltung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Alternativ können bis zu 15 der zu erbringenden 60 CP an anderen Hochschulen erbracht werden. Die Anerkennung der Studienleistungen erfolgt gemäß § 4.
- (5) Die im Studienplan vorgesehenen Pflichtmodule werden jährlich angeboten.
- (6) Die im Studienplan vorgesehenen Wahlpflichtmodule werden jährlich im Wechsel angeboten.
- (7) Module im Wahlpflichtbereich werden durchgeführt, wenn mindestens 10 Teilnehmerinnen/Teilnehmer sich für das Modul anmelden.
- (8) Die Mindestteilnehmerzahl für Wahlmodule wird vom jeweiligen Veranstalter festgelegt.
- (9) Die Module werden in englischer Sprache durchgeführt.
- (10) Die den Modulen jeweils zugeordneten Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen ausgewiesen.
- (11) Lehrveranstaltungen werden gemäß § 6 Absatz 1 AT MPO durchgeführt.

§ 3 Prüfungen

- (1) Modulprüfungen können in den folgenden Formen durchgeführt werden:
- mündliche Prüfung von 15 bis 30 Minuten Dauer,
- Klausur von mindestens 30 und maximal 120 Minuten Dauer,
- Vortrag von mindestens 10 Minuten und maximal 60 Minuten Dauer,

-

Projektarbeit und Projektbericht mit einem eigenen Beitrag im Umfang von maximal 5 000 Wörtern.

- Essay oder Kurzpublikationsmanuskript von maximal 2 500 Wörtern,
- Bericht oder Exposé von maximal 5 000 Wörtern.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall auf Antrag einer Prüferin/eines Prüfers weitere Prüfungsformen zulassen.
- (3) Sofern im Anhang 1 zu dieser Ordnung die Form der Prüfung nicht festgelegt ist, kann die Prüferin/der Prüfer eine Form gemäß Absatz 1 festlegen.
- (4) Formen, Fristen und Umfang von Prüfungen werden den Studierenden zu Beginn des Moduls mitgeteilt.
- (5) Anmeldungen zu Modulprüfungen erfolgen vor der jeweiligen Prüfung.
- (6) Prüfungen nach Absatz 1 Ziffer a, c, d, e und f können auch als Gruppenprüfungen mit bis zu 4 Teilnehmenden erbracht werden.
- (7) Prüfungsleistungen können während eines Kurses des jeweiligen Moduls oder im Anschluss daran erbracht werden, spätestens aber drei Monate nach dem letzten Veranstaltungstermin des Moduls.
- (8) Prüfungsleistungen müssen innerhalb von vier Wochen nach Abgabetermin bewertet werden.
- (9) Nicht bestandene Prüfungen können wiederholt werden.
- (10) Die erstmalige Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung sollte sobald als möglich erfolgen. Der Prüfungsausschuss legt die Fristen fest. Die Absätze 6 bis 9 gelten sinngemäß.
- (11) Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss die Wiederholung auch in einer anderen Form als der ursprünglich vorgesehen zulassen. Die Absätze 6 bis 9 gelten sinngemäß.

§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit zu den hier formulierten Prüfungsanforderungen gegeben ist.

- (2) Die Gleichwertigkeit setzt voraus, dass die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen der Universität Bremen im Wesentlichen entsprechen.
- (3) Vereinbarungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.
- (4) Die Anrechnung erfolgt auf Beschluss des Prüfungsausschusses.

§ 5 Zulassungsvoraussetzungen für Module

(1) Die Anmeldung zu einigen Modulen ist gemäß <u>Anlage 2</u> nur möglich, wenn zuvor andere Module erfolgreich abgeschlossen sind.

§ 6 Masterarbeit

- (1) Voraussetzung zur Anmeldung der Masterarbeit ist der Nachweis von 20 CP im Wahlpflicht- oder Pflichtbereich des Masterstudiums. Darunter müssen folgende Leistungen erbracht worden sein:
- Module C1: Comparing Mathematics Curricula Internationally (6 CP)
- Module C2: Understanding Mathematics Education Research (6 CP)
- (2) Die Masterarbeit kann als Einzel- oder als Gruppenarbeit mit bis zu 4 Personen erstellt werden, der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitglieds muss klar erkennbar, abgrenzbar und zu bewerten sein.
- (3) Die Masterarbeit wird in englischer oder deutscher Sprache verfasst.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 52 Wochen.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag eine einmalige Verlängerung um maximal 17 Wochen genehmigen.
- (6) Für die Masterarbeit werden 18 CP vergeben.
- (7) Die Masterarbeit wird von zwei Gutachterinnen/Gutachtern bewertet.
- (8) Der Zeitraum für die Bewertung der Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 7 Gesamtnote der Masterprüfung

- (1) Die Gesamtnote der Masterprüfung ergibt sich aus dem wie folgt gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der absolvierten Module und der Masterarbeit.
- (2) Die Note der Masterarbeit macht 40% der Gesamtnote aus.
- (3) Die übrigen 60% werden aus den mit den Credit Points gewichteten Noten der Module bzw. Veranstaltungen gebildet, in denen benotete Prüfungen abgelegt wurden.
- (4) Das Zeugnis enthält Angaben nach Maßgabe des Allgemeinen Teils der Masterprüfungsordnung der Universität Bremen in der jeweils geltenden Fassung und weist die Fachrichtung aus.

§ 8 Geltungsbereich und Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.
- (2) Ihr Geltungsbereich umfasst alle Studierenden, die ab dem 1. Juli 2012 erstmals im Masterstudiengang "International Mathematics Education" immatrikuliert werden.

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassungsvoraussetzungen für Module

Genehmigt, Bremen, den 13. November 2012

Der Rektor der Universität Bremen

Anlage 1:

Studienverlaufsplan

Der Studienverlaufsplan stellt eine Empfehlung für den Ablauf des Studiums dar Module können von den Studierenden in einer anderen Reihenfolge besucht werden, sofern keine Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 5 erforderlich sind.

Plan 1

3. Jahr		T1 Thesis 18 CP/ WP/ MP	
2. Jahr	Online	E3: Issues	M2: Problems
		5 CP/ WP/ MP	5 CP/ WP/ MP
2. Jahr	On Campus	E2: Technology	M3: Modelling
		5 CP/ WP/ MP	5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	Online	C2: Research	E1: Assessment
		6 CP/ P/ MP	5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	On Campus	C1: Curricula	M1: Proof
		6 CP/ P/ MP	5 CP/ WP/ MP

Plan 2

3 Jahr		T1 Thesis	
		18 CP/ WP/ MP	
2 Jahr	Online	O1: Readings	M2: Problems
		5 CP/ W/ MP	5 CP/ WP/ MP
2. Jahr	On Campus	E2: Technology	O3: Methods
		5 CP/ WP/ MP	5 CP/ W/ MP
1. Jahr	Online	C2: Research	E1: Assessment
		6 CP/ P/ MP	5 CP/ WP/ MP
1. Jahr	On Campus	C1: Curricula	M1: Proof
		6 CP/ P/ MP	5 CP/ WP/ MP

P: Pflichtmodul, WP: Wahlpflichtmodul, W: Wahlmodul

P: Required, WP: Compulsory-optional, W: Optional

Anlage 2:

Zulassungsvoraussetzungen für Module

Modul C1 muss abgeschlossen sein, bevor Modul C2 begonnen werden kann.

Modul C2 muss abgeschlossen sein, bevor die folgenden Module begonnen werden können:

- Module O1,
- Module O2,
- Module O3,
- Module O4,
- Module T1